

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 14. März 2019
22. Verordnung: Pädagogische Grundlegendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen

22. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. März 2019 über die pädagogischen Grundlegendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß § 5 Abs. 7 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2019, wird verordnet:

§ 1

Grundlegendokumente

Die pädagogischen Grundlegendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen werden wie folgt festgelegt:

Grundlegendokument	Anwendungsbereich/Zielgruppe
<u>Anlage 1</u> Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan	<ul style="list-style-type: none"> – Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich aller Kinder – Tagesmütter/-väter hinsichtlich aller Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt
<u>Anlage 2</u> Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule	<ul style="list-style-type: none"> – Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich aller Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt – Tagesmütter/-väter hinsichtlich aller Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt
<u>Anlage 3</u> Modul für Fünfjährige	<ul style="list-style-type: none"> – Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich aller Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt
<u>Anlage 4</u> Werte- und Orientierungsleitfaden	<ul style="list-style-type: none"> – Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich aller Kinder bis zum Schuleintritt – Tagesmütter/-väter hinsichtlich aller Kinder bis zum Schuleintritt
<u>Anlage 5</u> Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern	<ul style="list-style-type: none"> – Tagesmütter/-väter hinsichtlich aller Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 15. März 2019, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.